



Kyodai Gastro KG
Hannovergasse 2
1200 Wien

Am Spitz 1,
1210 Wien
Telefon +43 1 4000 21220
Fax +43 1 4000 99 21220
post@mba21.wien.gv.at
wien.gv.at
Öffnungszeiten:
Mo, Di, Mi, Fr von 8:00 - 13:00 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung
Do von 8:00 - 17:30 Uhr

Zahl	Sachbearbeiterin	Nebenstelle	Datum
GZ: 89729-2022	Sabler	21516	13.04.2022

Betreiberin: Kyodai Gastro KG
1200 Wien, Hannovergasse 2

**Gebrauchserlaubnis für Schanigarten, Bewilligung nach der
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)**

BESCHEID

I. Genehmigung nach StVO und GAG

Gemäß § 1 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 (GAG), LGBl. für Wien Nr. 20/1966 idgF und gemäß § 82 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. 159/1960 idgF wird der Kyodai Gastro KG die Erlaubnis erteilt, den öffentlichen Grund und den darüber befindlichen Luftraum vor dem Haus **1200 Wien Hannovergasse 2** (Zone 3) am **Gehsteig** im Ausmaß von **8,70 m Länge und 1,40 m Breite (Gesamtfläche: 12,18 m²)** unter Beibehaltung einer Restgehsteigbreite von 2,25 m, zur Aufstellung von Tischen und Stühlen

in der Zeit von 01.05.2022 bis 31.10.2022

benützen zu dürfen.

Die Ausgestaltung hat in der mit Bescheid vom 17.06.2021, GZ: 532028-2021, genehmigten Form zu erfolgen.

Gemäß § 2 Abs. 2 GAG werden folgende Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben:

- 1) Der Zugang zu Gas-, Strom- und Wasserabsperrrichtungen sowie Anschlussleitungen und Kanaldeckeln muss immer möglich sein.
- 2) Die Ausgestaltung bzw. Möblierung sowie jede Abänderung der Möblierung ist der Behörde vorzulegen.

- 3) Zum Betriebsschluss des Schanigartens müssen Sie die Tische und Stühle so verwahren, dass erkennbar ist, dass der Schanigarten geschlossen ist. Wenn Sie dafür Ketten verwenden, müssen diese aus Plastik sein oder eine Plastikhülle haben.
- 4) Sie dürfen im Schanigarten **keinen** Bodenbelag auflegen.
- 5) Wenn Sie Pflanzenbehälter aufstellen, müssen diese immer bepflanzt sein. Wenn Sie die Pflanzen gießen, dürfen die Straßenbenutzer nicht belästigt werden.
- 6) Der Schanigarten muss immer sauber sein.
- 7) Sie dürfen die Verkehrsfläche nicht beschädigen und den Gehsteig nicht ändern, indem sie Befestigungen mit dem Untergrund wie zum Beispiel Bodenhülsen, Bodensteckdosen, Schanigarten- Befestigungen oder ähnliches einlassen. Wenn Sie in die Verkehrsflächen oder Gehsteige Bodenhülsen oder ähnliches einlassen möchten, benötigen Sie vorher eine entsprechende Vereinbarung mit der MA 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau. Wenn durch die Aufstellung der Tische Schäden an der Verkehrsfläche entstanden sind, müssen Sie die Fläche einvernehmlich mit der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau, (Magistratsabteilung 28, 17., Wien, Lienfeldergasse 96), instand setzen. Die Kosten für die Instandsetzung müssen Sie übernehmen.
- 8) Sie können an der Abgrenzung Werbung für Ihr Lokal machen. Betriebsfremde Werbung ist verboten.
- 9) Sie müssen den Schanigarten an der Stirn- und Längsseite abgrenzen. Die Abgrenzung muss senkrecht zum Gehsteigniveau stehen und massiv und unverrückbar sein. Die Abgrenzungselemente müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 1. Vom Boden weg gemessen innerhalb einer Höhe von 30 cm eine mindestens 15 cm breite Tastleiste, die durchgehend tastbar ist.
 2. Vom Boden weg gemessen in einer Höhe von 70 cm eine weitere, gut sichtbare Markierung.
 Zwischen den einzelnen längsseitigen Abgrenzungselementen, die parallel zur Hausmauer stehen, kann ein Abstand von 1 bis höchstens 2 Meter sein. Die Abgrenzung an der Stirnseite des Schanigartens muss lückenlos sein. So können blinde und sehbehinderte Personen sicher vorbeigehen.
- 10) Sie dürfen **kein** Podest am Gehsteig errichten.

II. Abgaben

Für die Erlaubnis zum Gebrauch des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes müssen Sie eine Gebrauchsabgabe zahlen:

Schanigarten Gehsteig Betrag pro Monat: € 28,60

festgesetzt.

Sie müssen die gesamte Gebrauchsabgabe für das laufende Jahr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zahlen. Sie erhalten dafür einen eigenen Zahlschein. Die Gebrauchsabgabe müssen Sie auch zahlen, wenn Sie den Schanigarten nicht oder nicht während des gesamten Zeitraumes aufstellen.

Die Gebrauchsabgabe für jedes spätere Kalenderjahr ist jeweils bis zum 31. Jänner im Vorhinein zu entrichten.

Die Abgabeberechnung ergibt sich aus Tarif D 2 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 (GAG), LGBl. für Wien Nr. 20/1966 idgF mit **€ 2,20** je begonnenen m² und Monat in der **Zone 3** gemäß Anlage II.

BEGRÜNDUNG

Die Bewilligungswerberin hat mit Antrag vom 15.01.2022 um Genehmigung zur Aufstellung von Tischen und Stühlen vor dem Lokal in 1200 Wien, Hannovergasse 220, für den im Spruch ersichtlichen Zeitraum unter Hinweis auf den Bescheid des Magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk vom 17.06.2021, GZ: 532028-2021, angesucht.

Da für den gegenständlichen Standort bereits ein Schanigarten genehmigt war, konnte auf die Abhaltung einer weiteren Verhandlung verzichtet werden.

Der Herr Bezirksvorsteher für den 20. Bezirk erhob keinen Einwand.

Auf Grund der abgegebenen Stellungnahmen der Amtssachverständigen ist davon auszugehen, dass kein Versagungsgrund gemäß § 2 Abs. 2 GAG vorliegt.

Die vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sind in den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Eine Berufung (gegen den Bescheid gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960) und Beschwerde (gegen den Bescheid gemäß Gebrauchsabgabegesetz 1966) ist innerhalb von zwei Wochen (Straßenverkehrsordnung 1960) bzw. vier Wochen (nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966) nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Berufung/Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Berufung/Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Berufung/Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00.

Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor)

anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Die **Berufung** ist mit € 14,30 (bei Einbringung mittels Bürgerkarte oder Handysignatur € 8,60) zu vergebühren. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Eine Beschwerde gegen die Abgaben des Bescheides ist binnen **einem Monat** nach Zustellung schriftlich beim **Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk**, Am Spitz 1, 1210 Wien einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen sowie die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden, und eine Begründung zu enthalten.

Bei einer Beschwerde gegen die Abgaben ist keine Pauschalgebühr zu entrichten.

Die Beschwerde hat hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht auch eine Beschwerde gegen die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der Elemente des Bescheides erhoben wurde.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung/Beschwerde ist nicht zulässig.

HINWEISE

Bitte beachten Sie, auch die folgenden Hinweise für einen reibungslosen Betrieb Ihres Schanigartens:

Mit diesem Bescheid wird nur die Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung und die Erlaubnis nach dem Gebrauchsabgabengesetz erteilt. Wenn Sie für den Schanigarten noch keine gewerberechtliche Bewilligung haben, müssen Sie diese beim Magistratischen Bezirksamt einholen.
Rechtsgrundlage: § 76a und § 81 Gewerbeordnung (GewO) 1994

Die Öffnungszeiten Ihres Schanigartens richten sich nach der Gewerbeordnung. Bei Schanigärten, die gemäß § 76a Gewerbeordnung angezeigt wurden, sind die Öffnungszeiten zwischen 08:00 bis 23:00 Uhr sofern nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung eine andere Öffnungszeit des Schanigartens festgelegt wurde.

Rechtsgrundlage: § 76a und § 81 Gewerbeordnung 1996 (GewO)

Die Abgrenzungselemente des Schanigartens müssen innerhalb der bewilligten Fläche aufgestellt sein. Die Abgrenzung muss so beschaffen sein, dass vorübergehende Personen nicht verletzt oder belästigt werden.

Wenn Sie Sonnenschirme oder Pflanzenbehälter aufstellen, müssen sich alle Teile innerhalb der bewilligten Fläche befinden.

Für Eisverkaufsautomaten, Espresso-, Kühlmaschinen, Heizgeräte und Verkaufsgeräte sowie für unterirdische Rohr- und Kabelleitungen benötigen Sie eine eigene Bewilligung.

Sie müssen dafür sorgen, dass Ihre Gäste im Schanigarten nicht laut sprechen, singen oder musizieren. Entsprechende Hinweise müssen Sie gut sichtbar anbringen.

Die Gebrauchsabgabe verändert sich entsprechend dem Verbraucherpreisindex. Die Indexanpassung erfolgt zum Stichtag 30. Juni und tritt mit dem der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft.

Die Anpassung wird im Amtsblatt kundgemacht.

Wenn Sie auf die Gebrauchserlaubnis für den Schanigarten verzichten möchten, müssen Sie das dem Magistratischen Bezirksamt schriftlich mitteilen. Die bereits bezahlte Gebrauchsabgabe wird nicht zurückgezahlt, wenn der Bescheid schon rechtskräftig ist.

Eine bereits bezahlte Gebrauchsabgabe wird nur zurückgezahlt bzw. muss nicht eingezahlt werden, wenn Sie den Verzicht bekannt geben, bevor die Abgabe fällig ist oder wenn die Bewilligung über mehrere Jahre geht, Sie vor dem 31. Jänner des Jahres Ihren Verzicht bekannt geben.

Wenn Sie den Betrieb verkaufen oder umgründen möchten, kann die Gebrauchserlaubnis für den Schanigarten auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger übergehen. Das muss Ihre Rechtsnachfolgerin oder Ihr Rechtsnachfolger innerhalb von 12 Wochen ab der Übernahme dem Magistratischen Bezirksamt melden. Die Gebrauchserlaubnis geht dann nicht über, wenn ein Widerrufs- oder Erlöschensgrund vorliegt.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 4 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 (GAG), Landesgesetzblatt (LGBl.) für Wien Nr. 20/1966 in der geltenden Fassung

Die Rechtskraft tritt erst mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein, außer Sie geben einen Rechtsmittelverzicht ab.

Ergeht an:

Kyodai Gastro KG, Hannovergasse 2, 1200 Wien inklusive Zahlungsinformation

Nach Rechtskraft (mit Hinweis auf RK-Datum) an:

- 1) Bezirksvorstehung 20. Bezirk
- 2) MA 36 G
- 3) MA 59 – Bezirksabteilung für den 20. Bezirk
- 4) MA 19
- 5) MA 46
- 6) LPD Wien
- 7) Schanigartenkataster
- 8) zum Akt

Für die Bezirksamtsleiterin:
Mag.^a Kuchar
(elektronisch gefertigt)